

Satzung des Turn- und Sportvereins Ötlingen 1895 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gründung und Farben

Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Ötlingen 1895 e.V.

und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck-Ötlingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Leistungssport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt den Abteilungen.

Politische, rassische oder religiöse Bestrebungen sind innerhalb des Vereins nicht gestattet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Für Tätigkeiten im satzungsmäßigen Bereich können nach Beschluss des Gesamtvorstandes, Beschluss der Abteilungsausschüsse sowie der Geschäftsordnung angemessene Vergütungen bezahlt werden, soweit es die Haushaltslage erlaubt. Daneben können Aufwendungen (Reisekosten, Porto, Telefon, usw.), die durch diese Tätigkeiten entstanden sind, im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt werden. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.

Übungsleiter können Vergütungen erhalten, deren Höhe die Abteilungsausschüsse festlegen.

Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen. Über deren Vergütung und vertragliche Vereinbarungen entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Dies gilt auch insoweit, wenn Kosten der Mitarbeiter von den Abteilungen getragen werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten er betreibt, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
3. Die Mitgliedschaft setzt zudem die Zugehörigkeit zu mindestens einer Abteilung voraus.
4. Mitglieder, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit oder durch sportliche Erfolge im Verein ausgezeichnet haben, werden entsprechend der Ehrungsordnung geehrt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen des Hauptvereins und der Abteilungen zu bedienen.

Mitglieder über 18 Jahre sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsorgane einzuhalten.

§ 7 Aufnahme

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Vorstand nach § 26 BGB ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist vorher der Vorstand nach § 26 BGB zu unterrichten.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand nach § 26 BGB spätestens am 30. September vorliegen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) jeder erhebliche Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beschließt der Hauptausschuss danach den Ausschluss, so ist der Beschluss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Hauptausschusses ist endgültig.
Wird ein unter 18 Jahre altes Mitglied ausgeschlossen, so ist der Beschluss dessen gesetzlichem Vertreter mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes beendet werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft darf frühestens einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls eine Gebühr für die Nutzung der Sportstätten und aller zugehörigen Einrichtungen zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Nutzungsgebühren wird durch den Hauptausschuss festgesetzt und gilt ab dem darauf folgenden Jahr. Die Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beiträge sind Anfang des Kalenderjahres fällig.
3. In besonders begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand Beiträge stunden oder teilweise erlassen.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren für abteilungsbetriebene Sportanlagen und Umlagen bis zum dreifachen des Abteilungsbeitrages zu erheben. Hierzu bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Abteilungsausschusses. Der hierbei beschlossene Betrag bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 10 Organe und ihre Willensbildung

1. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss, der Gesamtvorstand und der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.
3. Abgestimmt wird in der Regel offen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes und des Hauptausschusses ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten und mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Der Vorstand nach § 26 BGB ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von zwei Vorsitzenden
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zustimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.
4. Wahlen werden offen vorgenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht findet zwischen den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmerngebnissen eine Stichwahl statt, bei der diejenige Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Für die Ausschüsse des Vereins gelten diese Bestimmungen entsprechend. Ein Stimmberechtigter, der mehrere Ämter mit Stimmrecht in seiner Person vereinigt, hat so viele Stimmen, wie er stimmberechtigte Funktionen ausübt.
6. Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - die anwesenden Personen (Anwesenheitsliste)
 - Feststellung über die ordnungsmäßige Einberufung der Versammlung
 - Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
 - gestellte Anträge
 - die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis
 - Beschlüsse, durch welche eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt wird, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die jährliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand nach § 26 BGB einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder zu einer Hauptversammlung muss mindesten 6 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Der Teckbote“ erfolgen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können nicht gestellt werden.
4. Die Bekanntgabe der Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen der Einladung.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand nach § 26 BGB oder den Hauptausschuss einberufen werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung dies verlangen. Minderjährige werden hierbei durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden Die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Der Teckbote“ erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

6. Die Hauptversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Jugendleiters, der Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Hauptausschusses des Gesamtvorstandes und des Vorstandes nach § 26 BGB
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl der Vorsitzenden nach § 26 BGB, des Beisitzers, des Schriftführers und der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
Bei Jahren mit gerader Zahl werden gewählt: der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Liegenschaften.
Bei Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: der Vorsitzende Finanzen/Verwaltung, der Beisitzer, der Schriftführer und die Kassenprüfer.
 - e) Bestätigung des Vereinsjugendleiters nach dessen Wahl durch die Jugendvollversammlung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Vorherige Zustimmung zu einer Verfügung über Vermögenswerte des Vereins, wenn diese Verfügung mehr als ein Viertel des Vereinsvermögens betrifft
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung

§ 12 Hauptausschuss

Der Personenkreis des Hauptausschusses umfasst:

- die Vorsitzenden nach § 26 BGB (Vorsitzende/r Verwaltung/Finanzen, Vorsitzende/r Liegenschaften, Vorsitzende/r Sport)
- einem Beisitzer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Ehrenvorsitzende
- die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter dürfen sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Wird die Abteilungsleitung von mehreren Personen ausgeübt hat diese Abteilung nur eine Stimme im Hauptausschuss.

Der Geschäftsstellenleiter/in kann jederzeit als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht, in den Hauptausschuss einberufen werden.

Aufgaben des Hauptausschusses:

- 1) Dem Hauptausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
- 2) Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte. Als außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere solche, die sich beziehen auf:
 - A den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - B den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - C die Aufnahme von Finanzkrediten
 - D die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - E den Erwerb und die Veräußerung von Effekten
 - F die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
 - G Bauarbeiten und Vornahme von außergewöhnlichen Reparaturen, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen.
 - H den Erwerb und die Veräußerung von Mobilien
- 3) Beschlussfassung über die Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung, sowie sonstige Ordnungen, die zur Verwaltung des Gesamtvereins erlassen werden.
- 4) Ausschluss eines Mitglieds nach § 8 der Satzung.
- 5) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Nutzungsgebühren
- 6) Der Hauptausschuss hat das Recht, vakante Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.
- 7) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Vorstand nach §26 BGB, nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einmal. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 5 Mitgliedern des Hauptausschusses beantragt wird. Der Vorstand nach § 26 BGB leitet die Sitzung des Hauptausschusses.
- 8) Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den 3 Vorsitzenden nach § 26 BGB (Vorsitzender Verwaltung/Finanzen, Vorsitzender Sport und Vorsitzender Liegenschaften), dem Schriftführer, dem Vereinsjugendleiter und dem Beisitzer.

Es können jederzeit weitere beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung der gewöhnlichen Geschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000,- Euro, soweit nicht die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Zudem obliegen ihm folgende vereinsinterne Angelegenheiten:

1. Ausschluss eines Mitglieds nach § 8 Ziff. 3 der Satzung bei Nichtzahlung der Beiträge
2. Stundung oder Erlass der Beiträge nach § 9 Ziff. 3 der Satzung
3. Zustimmung zu den Beiträgen nach § 9 Ziff. 4 der Satzung
4. Bestätigung der Jugendordnung nach § 15 der Satzung
5. Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand vorbehalten sind

§ 14 Vorstand nach § 26BGB

Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

Den Vorsitzenden nach § 26 BGB obliegt die Führung der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche (Verwaltung/Finanzen, Liegenschaft, Sportbetrieb) wird in der Geschäftsordnung weiter festgelegt.

Die Vorsitzenden nach sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in deren Tätigkeit zu nehmen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft.

§ 16 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen auch in finanzieller Hinsicht, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach der Satzung und den ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Vorstandes nach § 26 BGB, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung gebunden.
2. Der Abteilungsausschuss führt den Sportbetrieb in eigener Verantwortung durch.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. In der Regel aus dem Abteilungsleiter, stellvertretenden Abteilungsleiter, Schriftführer, Jugendleiter, Kassier und Pressewart. Weitere Ämter können nach Bedarf eingerichtet werden.
4. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Alle zwei Jahre sind in dieser Versammlung die Abteilungsausschüsse zu wählen. Der Vorstand nach § 26 BGB ist rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
5. Die Abteilungen arbeiten nach den vom Gesamtvorstand genehmigten Richtlinien der Vereinsausschüsse.
6. Die Bildung einer Abteilung bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

7. Die Abteilungen haben ein eigenständiges Kassenrecht. Die Kassenunterlagen sind dem Vorstand nach § 26 BGB jederzeit zur Erfüllung der Steuer- und Meldepflichten des Gesamtvereins vorzulegen.
Alle Abteilungskassen unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer und den Vorstand nach § 26 BGB.
8. Bei der Auflösung einer Abteilung vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben dem Gesamtverein zur satzungsmäßigen Verwendung.

§ 17 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen, Rechnungen und Belege werden von der Hauptversammlung der Leiter der Kassenprüfung und zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Der Leiter darf nicht dem Hauptausschuss angehören. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Ein Kassenprüfer hat die Hauptversammlung hiervon zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, unter Benachrichtigung des Vorstandes nach § 26 BGB und der Abteilungsleiter jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins und der Abteilungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten, sowie in den Räumen und Anlagen des Vereins.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Kirchheim unter Teck zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Vorrangig hat die Stadt Kirchheim dieses Vermögen für innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung sich bildende gemeinnützige Nachfolgevereine mit dem Zweck der Förderung des Sports im Stadtteil Ötlingen zu verwenden.

Kirchheim unter Teck, 25.04.2008

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 25.04.2008 beschlossen.
Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 18.3.2005 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.